



BVM
Bartz Versicherungsmakler GmbH
Gewerbepark West 13
76863 Herxheim

Rathaus
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim
Tel 07276/501 0
Fax 07276/501 250
E-Mail info@herxheim.de
www.vg-herxheim.de

Im Auftrag der Ortsgemeinde:

Ihr Schreiben/ Ihr Zeichen 23.06.2014 06.11.2014	Unser Schreiben/ Unser Zeichen 3/145-02/2	Sachbearbeiter/-in E-Mail Frau Kopf m.kopf@herxheim.de	Zimmer 1.03	Telefon 501-124	Datum 11.11.2014
---	---	---	-----------------------	---------------------------	----------------------------

**Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);
Erlaubnis nach § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler)**

Sehr geehrte Frau Bartz, sehr geehrter Herr Bartz,
die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim als zuständige Behörde erteilt folgende

Erlaubnis:

- Der BVM Bartz Versicherungsmakler GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, HRB 2919, derzeitiger Sitz in 76863 Herxheim, Gewerbepark West 13,

derzeit gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Karin Bartz, geb. Allenbacher, geb. am 06.04.1962 in Kusel und den Geschäftsführer Herr Peter Bartz, geb. am 07.01.1956 in Kusel, beide derzeit wohnhaft in 76863 Herxheimweyher, Am Kirchweg 9,

wird nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO die Erlaubnis erteilt, im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbsmäßig zu

- Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
- Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

Besuchszeiten

Verbandsgemeindeverwaltung Mo 8.30-12.00/14.00-18.00 Uhr | Di u. Mi 8.30 - 12.00 Uhr | Do 8.30-12.00/14.00-16.00 Uhr | Fr 8.30-12.30 Uhr
Bürgerbüro Mo 8.00-12.00/14.00-18.00 Uhr | Di 8.00-12.00/14.00-16.00 Uhr | Mi 7.30 -12.00/14.00-16.00 Uhr | Do 8.00 -18.00 Uhr | Fr 8.00-12.30 Uhr

Bankverbindungen:	BLZ	Kto.-Nr.	IBAN	BIC-SWIFT
Sparkasse Südliche Weinstraße	548 500 10	12 200 010	DE02 5485 0010 0012 2000 10	SOLADES1SUW
Raiffeisenbank Herxheim	548 623 90	1058	DE59 5486 2390 0000 0010 58	GENODE61HXH
VR Bank Südliche Weinstraße	548 913 00	40 080 007	DE91 5489 1300 0040 0800 07	GENODE61BZA

Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG zu erbringen und den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen zu vermitteln.

2. Die Erlaubnis (oben Nr. 1) wird mit der Auflage verbunden, dass die Tätigkeiten nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO ausschließlich durch den Geschäftsführer Peter Bartz oder durch andere Personen, die einen Sachkundenachweis nach § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO vorweisen können, erbracht werden dürfen.
3. Die Ausstellung der neuen Erlaubnis einschl. der Umschreibung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Sie haben am 26.03.2013 eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 GewO im vereinfachten Verfahren gemäß § 157 Abs. 2 Satz 1 und 3 GewO unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO beantragt. Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnissen war nicht notwendig (§ 157 Abs. 2 S. 3 GewO); zudem sind keine Tatsachen bekannt, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden.

Sie haben außerdem die notwendige Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 9 FinVermV nachgewiesen.

Die Auflage (oben Nr. 2) findet Ihre Rechtsgrundlage in § 34f Abs. 1 Satz 2 GewO. Danach kann die Erlaubnis mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist. Der gleichen Intention entspricht auch die Regelung in § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO, wonach der Gewerbetreibende bei der Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen im Sinne des § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO die notwendige Sachkunde nachzuweisen hat. Bei der Gesellschafterversammlung vom 06.11.2014 wurde festgehalten, dass alle Tätigkeiten, für die eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO erforderlich ist, ausschließlich vom Geschäftsführer Peter Bartz ausgeführt werden. Der hierfür erforderliche Sachkundenachweis (§ 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO) wurde in der Zwischenzeit durch Vorlage der Bescheinigungen über die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung in den Bereichen des § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 GewO nach § 1 FinVermV erbracht. Die Vorschrift nach § 157 Abs. 3 Satz 1 GewO, wonach der Gewerbetreibende verpflichtet ist, bis zum 01.01.2015 den Sachkundenachweis zu erbringen, wurde somit erfüllt. Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz) vom 22.07.2013 haben Sie außerdem mit Schreiben vom 06.11.2014 eine Umschreibung Ihrer bisherigen Erlaubnis beantragt, was hiermit erfolgt ist. Die Erlaubnis vom 25.04.2013, Az.: 3/2013, ist damit insoweit gegenstandslos.

Außerdem geben wir noch folgende Hinweise:

1. Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt die Erlaubnisinhaberin, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.
2. Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, die Erlaubnisinhaberin verzichtet auf die Erlaubnis.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Tätigkeiten im Bereich Kapitalanlagenvermittlung auch eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) erforderlich sein kann.

Diese ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu beantragen.

4. Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.
 - Unter anderem sind die Geschäftsvorgänge für jedes Kalenderjahr von einem Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 oder 4 FinVermV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens 31.12. des Folgejahres der für die Erlaubnis zuständigen Behörde zu übermitteln. Sofern die Erlaubnisinhaberin im Berichtszeitraum keine nach § 34f Abs. 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat sie spätestens bis zu dem 31.12. des Folgejahres anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln (Negativklärung).
 - Nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 4 einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
 - Die Erlaubnisinhaberin hat der zuständigen Erlaubnisbehörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/en, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Person/en anzugeben (§ 21 FinVermV).
5. Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit, im vereinfachten Verfahren (§ 157 Abs. 2 Satz 1 und 3 GewO) spätestens bis zum 01.07.2013, über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der zuständigen Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.
6. Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, dürfen von dem Erlaubnisinhaber nur beschäftigt werden, wenn dieser sicherstellt, dass diese zuverlässig sind und über die entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen. Die Erlaubnisinhaberin hat diese Personen unverzüglich, im vereinfachten Verfahren (§ 157 Abs. 2 S. 1 und 3 GewO) spätestens bis zum 01.07.2013, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige (§ 14 GewO) entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister).
8. Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen, sowie Rechte Dritter nicht berührt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) sind Sie zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil Sie die Amtshandlung (Erlaubnis) beantragt und damit veranlasst haben; außerdem wurde die Amtshandlung zu Ihren Gunsten vorgenommen, denn die beantragte Erlaubnis wurde erteilt. Für die erteilte

Erlaubnis haben wir die von Ihnen zu tragenden Kosten mit Bescheid vom 17.09.2013, Az.: 3/145-02, auf 150,00 EUR festgesetzt. Die Kosten haben Sie bereits entrichtet. Für die Umschreibung der Erlaubnis sind keine Gebühren angefallen.

Die Zuständigkeit der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim ergibt sich aus § 155 Abs. 2 GewO in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:
vg-herxheim@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Klaus Knoll

